



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN RUHEORDNUNG

PRÄAMBEL

Für alle Verträge zwischen DI Felix Montecucoli, als Eigentümer und Betreiber des Ruhewald Hohenegg – nachfolgend auch „Ruhewald“ genannte – und dem Berechtigten, nachfolgend auch „Vertragspartner“ genannt – über ein Urnengrab im Ruhewald und sonstige von Ruhewald zu erbringenden Leistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur dann, wenn Ruhewald ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

I. VERTRAGSGEGENSTAND UND RECHTSLAGE

1. Der Urnengrabplatz liegt im Ruhewald Hohenegg auf den Grundstücken 316, 319, 320, 322, 323, 324/2, 328, 353, 355/1 alle in der KG Stein-Eichberg, die im grundbücherlichen Alleineigentum des Betreibers stehen. Der Ruhewald Hohenegg ist eine Naturbestattungsanlage im Sinne des NÖ Bestattungsgesetz. Die Einrichtung und der Betrieb und wurden auf Antrag des Benediktinerstiftes Melk am 3. 2. 2017 mit Bescheid durch das Amt der NÖ Landesregierung (Aktenzahl GS4-SR-26/402-2016) bewilligt.
2. Der Erwerb eines Urnengrabplatzes kann zu Lebzeiten erfolgen oder für einen bereits Verstorbenen. Der Vertragsgegenstand ist das Nutzungsrecht an einem definierten Platz im Areal des Ruhewald Hohenegg. Dieses Nutzungsrecht beinhaltet ausschließlich die Bestattung einer Urne aus biologisch abbaubarem Material mit der Asche eines verstorbenen Menschen. Die Bestattung selbst wird immer mit Begleitung durch Ruhewald durch einen Bestatter oder durch die Angehörigen durchgeführt.
3. Der Vertragspartner erwirbt von Ruhewald das zeitlich befristete Nutzungsrecht an einem bestimmten Urnengrabplatz im Areal des Ruhewald Hohenegg sowie das Nutzungsrecht des Parkplatzes in Zusammenhang mit der Bestattung oder Besuchen im Ruhewald.
4. Die Ruhewaldordnung und die hier festgelegten Regelungen, Rechte und Pflichten können vom Betreiber gegebenenfalls ergänzt, abgeändert oder angepasst werden. Allfällige Änderungen werden durch Publikation auf der Homepage zur Kenntnis gebracht. Erfolgt innerhalb 2 Monaten kein Widerspruch, gelten diese als vereinbart.

II. VERTRAGSDAUER

1. Der gegenständliche Vertrag tritt mit dem Tag der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft und wird auf die im Vertrag festgelegte Dauer befristet abgeschlossen.
2. Die Befristung des Nutzungsrechtes (99 Jahre) beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses zu laufen. Die Mindestruhezeit (30 Jahre) beginnt mit dem Tag der Urnenbestattung.
3. Sollte die Mindestruhezeit über die Vertragsdauer hinausreichen wird dadurch keine Verlängerung des zugrundeliegenden Vertrages erwirkt.

III. ERWERB VON GRABSTELLEN IM RUHEWALD

1. Zwecks Beisetzung der Asche von Toten im Bereich der Wurzeln von Bäumen gibt Ruhewald dem Vertragspartner die Möglichkeit, im Ruhewald Hohenegg ein Nutzungsrecht an einem oder mehreren Grabstellen – im Folgenden „Ruheplatz“ genannt – zu erwerben.
2. Ein Vertrag zwischen Ruhewald und dem Vertragspartner kommt durch beiderseitige Vertragsunterzeichnung, Annahme der AGB und Zahlung des Entgeltes zu Stande. Zur Zahlung ist lediglich der Vertragspartner verpflichtet. Ruhewald kann nach Abmahnung und Nachfristsetzung von dem Vertrag zurücktreten.
3. Entscheidet sich der Vertragspartner zum Erwerb eines Nutzungsrechtes an mehreren Grabstellen an einem Baum oder Stein, so hat er das Recht so viele Personen als Bestattungsberechtigte zu benennen, als Grabstellen im Nutzungsvertrag vereinbart sind. Sind vom Vertragspartner zu Lebzeiten keine Bestattungsberechtigten Personen benannt worden, so kann nach dem Tode des Vertragspartners derjenige über die Rechte verfügen, der sich durch unbedenkliche Original- Ruhewaldurkunden als Berechtigter ausweisen kann. Die Laufzeit ändert sich dadurch nicht und wird von der ursprünglichen Vertragsunterzeichnung an bemessen.
4. Im Ruhewald ist gemäß der gesetzlichen Bestimmungen der Bewilligung nur die Bestattung von Totenasche in biologisch abbaubaren Urnen gestattet. Andere Bestattungsformen wie z.B. Verstreuungen sind nicht erlaubt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die Asche von Menschen bestattet werden darf und keine Asche von Tieren.
5. Die Weiterveräußerung eines vom Vertragspartner erworbenen Nutzungsrechtes ist nicht gestattet. Der Vertragspartner kann weitere Berechtigte gegenüber Ruhewald benennen und dies durch Weitergabe oder Vererbung einer Ruhewald-Urkunde festlegen.

IV. WIDERRUFSBELEHRUNG UND WIDERRUFSFOLGEN FÜR VERBRAUCHER

1. Kommt der Vertrag zwischen Ruhewald und dem Vertragspartner, sofern er Verbraucher ist, unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln gem. §3 KschG zu Stande, kann er seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (Brief, E-Mail, Fax) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt des Textes dieser Widerrufsbelehrung, jedoch erst nach Vertragsabschluss. Die Widerrufsfrist beginnt ebenso nicht vor Erfüllung der Informationspflichten nach §5a KschG durch Ruhewald. Zur Wahrnehmung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an DI Felix Montecucoli, 3385 Markersdorf, Mitterau 6.
2. Rechtsfolgen des Widerrufs: Im Falle eines wirksamen Widerrufs hat der Vertragspartner, sofern er Leistungen aus diesem Vertrag empfangen hat, diese an Ruhewald herauszugeben oder, sofern dies nicht möglich ist, Wertersatz zu leisten. Entsprechend hat Ruhewald die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Ruhewald mit dem Empfang des Entgelts. Für den Vertragspartner beginnt die Frist mit dem Absenden der Widerrufserklärung.

V. BEISETZUNG IM RUHEWALD

1. Bei der Bestattung im Ruhewald handelt es sich um eine Beisetzung von Totenasche in Urnen. Voraussetzung für die Bestattung ist, dass die Urne biologisch abbaubar ist und die maximalen Maße von 25 cm im Durchmesser und 35 cm in der Höhe nicht überschreitet. Die Beisetzung wird ausschließlich durch einen beauftragten Bestatter oder durch die Angehörigen vorgenommen, wobei alle Beisetzungen durch Ruhewald begleitet werden. Das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Anbringung der Namenstafel obliegt ausschließlich Ruhewald. Termine für die Beisetzung werden durch den Betreiber in Absprache mit dem Auftraggeber der Beisetzung festgelegt.
2. Gemäß der Ruhewaldordnung ist es dem Vertragspartner und seinen Angehörigen, Erben oder Hinterbliebenen nicht gestattet, im Bereich der Grabstelle oder an anderer Stelle im Ruhewald Gegenstände wie z.B. Zeichen oder Symbole der Trauer oder des Andenkens abzulegen, an Bäumen anzubringen oder aufzustellen.
3. Das Anzünden oder in Betrieb setzen von Grablichtern, Kerzen oder Friedhofsleuchten ist aus gesetzlichen und genehmigungsrechtlichen Gründen untersagt.
4. Durch Witterungseinflüsse kann es vorkommen, dass Beisetzungen nicht unmittelbar nach der Einäscherung vorgenommen werden können. In diesem Fall wird die Urne von Ruhewald aufbewahrt.

VI. NAMENSTAFEL

1. Nach der Bestattung von Urnen im Rahmen eines vertraglich vereinbarten Nutzungsrechtes werden durch Ruhewald Namenstafeln mit dem Namen und den Lebensdaten des oder der Verstorbenen angefertigt und am jeweiligen Ruhebaum oder Stein montiert. Auf Wunsch des Auftraggebers für die Bestattung, kann neben dem Namen auch ein Kreuz graviert werden. Gravierung anderer Symbolik ist nicht gestattet. Die Lebensdaten werden unter dem Namen, das Kreuz links neben dem Namen graviert. Hat der Vertragspartner mehrere Grabstellen an einem Baum oder Stein erworben, kann auf dessen Wunsch der Familienname an der Namenstafel oben mittig graviert werden und darunter nur mehr die Vornamen der Bestatteten.
2. Bis zu 4 Namen können auf einer gemeinschaftlichen Tafel aufscheinen. Die Festlegung der Reihenfolge, Schriftart, Schriftgröße und Machart obliegt Ruhewald alleine. Der Preis für die Namenstafel richtet sich nach der zum jeweiligen Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preisliste.

VII. HAFTUNG; BETRETUNGSRECHTE; FORSTLICHE BEWIRTSCHAFTUNG

1. Bei dem Ruhewald Hohenegg handelt es sich um ein mit Wald bestocktes Grundstück, das Wald im Sinne des Forstgesetzes ist. Der Wald wird von dem Eigentümer und dessen Rechtsnachfolger forstlich bewirtschaftet und gepflegt. Der Eigentümer garantiert, dass auf die Belange des Ruhewald und seiner Vertragspartner in besonderer Weise Rücksicht genommen wird und die forstlichen Maßnahmen insbesondere darauf abzielen, die Ruheebäume für die jeweilige Vertragslaufzeit und generell möglichst lange zu erhalten.

2. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass von dem Wald die üblichen walddtypischen Gefahren ausgehen. Hierzu gehören z.B. Glätte wegen der natürlichen Boden und Humusbeschaffenheiten oder nassem Laub, Wurzeln, Bodenunebenheiten, Eis- und Schneeglätte, herabfallende Äste und Zapfen, umstürzende Bäume, Insekten und Pflanzen, die allergische Reaktionen hervorrufen usw. Der Vertragspartner verzichtet sowohl gegenüber dem Ruhewald als auch gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dessen Rechtsnachfolger auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, die Schäden sind grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt worden.
3. Der Ruhewald ist ein naturnaher Mischwald und keine Parkanlage. Der Ruhewald ist zwar durch gut begehbare Wege erschlossen, aber abseits der Wege liegt eine natürliche Beschaffenheit von Gelände und Bewuchs vor. Dies erfordert entsprechend vorsichtiges Verhalten und gutes Schuhwerk. Das Betreten des Ruhewald erfolgt daher im Rahmen des Forstgesetzes und auf eigene Gefahr. Ein Betreten des Ruhewald bei Sturm und sonstigen Gefahrbringenden Witterungsverhältnissen (Schnee, Gewitter, Eisglätte etc.) ist nicht gestattet.
4. Die Haftung von Ruhewald für Schäden oder Zerstörungen am Baumbestand und an den Ruheebäumen durch Höhere Gewalt ist ausgeschlossen. Sollte ein Ruhebaum, an dem Nutzungsrechte bestehen oder bereits Bestattungen vorgenommen wurden absterben oder durch Höhere Gewalt zerstört werden, steht es Ruhewald frei, eine Neupflanzung vorzunehmen oder sämtliche Rechte an diesem Ruhebaum auf den zunächst gelegenen, geeigneten Baum zu übertragen. Ein Anspruch auf die Pflanzung eines neuen Baumes an derselben Stelle besteht nicht und wird auch nicht durch Vornahme entsprechender Handlungen durch Ruhewald begründet.
5. Ruhewald ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung des Vertragspartners Baumpflegemaßnahmen aus verkehrssicherungsrechtlichen oder forstlichen Gründen an einem Ruhebaum durchzuführen. Für den Vertragspartner besteht kein Anspruch auf derartige Pflegemaßnahmen.
6. Ruhewald weist den Vertragspartner darauf hin, dass ausgewählte Bäume, insbesondere der Arten Linde, Birke, Eberesche, Erle und Kirsche möglicherweise die vertraglich vereinbarte Nutzungsdauer nicht erreichen werden. Eine Neupflanzung durch Ruhewald erfolgt in diesem Fall nicht. Eine entgeltliche Neuanpflanzung ist jedoch möglich.
7. Ruhewald oder der Waldbesitzer können nicht gewährleisten, dass das Areal des Ruhewald jederzeit uneingeschränkt betreten werden kann oder benutzbar ist. Bei besonderer Gefahrenlage (Sturm, Glätte, Schnee, Nebel, Gewitter, Jagd etc.) darf der Ruhewald nicht betreten werden. Ruhewald und der Eigentümer sind berechtigt aber nicht verpflichtet die Fläche zu sperren.
8. Wegen der walddtypischen Gefahren wird empfohlen, das Waldgebiet zu nächtllicher Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang nicht zu betreten.
9. Es erfolgt keine Schneeräumung und kein Winterdienst auf den Flächen des Ruhewald. Das Betreten der Naturbestattungsanlage erfolgt daher auf eigene Gefahr.

VIII. DATENSCHUTZ

1. Sämtliche Daten und Informationen über Vertragspartner, Berechtigte und Bestattete, die von Ruhewald erhoben werden oder Ruhewald mitgeteilt werden, werden elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt. Diese Daten werden gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieses Vertragsverhältnisses und zur Wahrnehmung berechtigter Geschäftsinteressen von Ruhewald erhoben und genutzt. Die Daten der Vertragspartner werden auf Vertragsdauer gespeichert. Die Daten der Bestatteten werden zum Zwecke der historischen Dokumentation dauerhaft gespeichert.
2. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden ganz oder teilweise an Gemeinde, Bestatter, Versicherungen, Bestattungsverein, den Waldbesitzer, Aufsichtsbehörden, Bewilligungsinhaber nur dann und insofern übermittelt, als dies zur Durchführung dieses Vertrages, zu Zwecken der Abrechnung oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen notwendig und geboten ist.
3. Die Weitergabe personenbezogener Daten zu Werbezwecken ist für Ruhewald nur dann gestattet, wenn der Vertragspartner schriftlich eingewilligt hat. Der Vertragspartner kann diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber Ruhewald widerrufen.

IX. VERHALTEN IM RUHEWALD

1. Die Naturbestattungsanlage darf nur zu Tageszeiten aufgesucht werden. Während er Abhaltung einer Trauerzeremonie ist die gebotene Rücksicht und Zurückhaltung zu wahren. Ruhewald kann das Betreten der Flächen aufgrund der Durchführung von Arbeiten auch im Rahmen des Forstbetriebes nach eigenem Ermessen einschränken oder gänzlich untersagen.
2. Die Besucher des Ruhewald mögen sich aufgrund der Bedeutung und der Würde des Ortes entsprechend verhalten. Daher ist pietätvolles und ruhiges Verhalten selbstverständlich.
3. Folgendes ist im Ruhewald besonders untersagt:
 - Jegliche Art von Grabschmuck, Blumen, Kränze, Kerzen und sonstige Andenken
 - Jegliche Verunreinigung und Beschädigung

- Erzeugung ungebührlichen Lärms sowie der Betrieb von Rundfunk- und Musikwiedergabegeräten
 - Mountainbiking und Radfahren
 - Jegliche Art von Sport und Spiel, insbesondere das Ballspiel
 - Verteilen von Drucksorten, Feilbieten von Waren und Anbieten von Dienstleistungen
 - Das nicht nur vorübergehende Aufstellen von Sitzgelegenheiten
 - Verrichten der Notdurft und sonstiges anstößiges Verhalten
 - nicht angeleinte Haustiere
4. Die jeweils gültige Fassung der Ruhewaldordnung kann auch auf der Website www.ruhewaldhohenegg.at eingesehen werden. Die Benutzungsregeln sind auf der gesamte Fläche des Ruhewald Hohenegg uneingeschränkt gültig und daher zu beachten

X. GERICHTSSTAND

Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag und aller sich aus der Nutzung durch den Vertragspartner und Besucher ergebenden Streitigkeiten ist das für die Gemeinde Hafnerbach sachlich und örtlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

XI. SONSTIGES

1. Die naturkonforme Pflege des Ruhewaldes im Gesamten nicht jedoch einzelner Grabstellen wird von dem Betreiber übernommen. Grabpflegelkosten für die Hinterbliebenen fallen nicht an.
2. Die Kosten für die Errichtung dieses Vertrages trägt der Betreiber.
3. Wird im Rahmen des Nutzungsrechtes eine Urne bestattet, ist dies durch einen Auftraggeber mittels gesondertem Vertrag zu vereinbaren. Sämtliche in Verbindung mit der Bestattung anfallenden Kosten, Abgaben und Maßnahmen, insbesondere die Kosten des Bestattungsunternehmens sind vom Auftraggeber der Bestattung zu tragen. Überdies sind jene Kosten, die über die einfache Bereitstellung des Naturbestattungsplatzes hinausgehen, wie zum Beispiel das Öffnen und Schließen des Urnengrabes, die Beratung und Begleitung der Angehörigen, die Bereitstellung von Grabschmuck, die Herstellung und Montage der Namenstafel u.ä.) alleine vom Auftraggeber der Bestattung zu bezahlen.
4. Für den Betrieb der Naturbestattungsanlage Ruhewald Hohenegg wurde vom Land Niederösterreich eine Bewilligung ausgestellt. Der Betreiber haftet für keinerlei Nachteile die dem Berechtigten oder Dritten entstehen, sollte diese Bewilligung jemals behördlich entzogen werden.
5. Etwaige Änderungen, Ergänzungen oder Zusätze zu dem Vertrag bedürfen bei sonstiger Unwirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung beider Vertragspartner. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.
6. Auf dieses Rechtsverhältnis ist ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des Kollisionsrechts anwendbar.
7. Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf Seiten des Betreibers auf die urkundlich nachgewiesenen Erben bzw. Rechtsnachfolger über. Vom Vertragspartner erworbene Nutzungsrechte können nach dessen Ableben durch Vorlage einer unbedenklichen Original Ruhewaldurkunde ausgeübt werden. Der Inhaber der Ruhewaldurkunde kann über die Ausübung des Nutzungsrechtes alleine bestimmen.
8. Sollte eine Bestimmungen dieser Regelung unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt bleiben. Die betreffende Bestimmung ist vielmehr so auslegen, dass der mit ihr erstrebte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt sinngemäß für die Auffüllung von Vertragslücken.

Die AGB wurden von mir gelesen und vollinhaltlich akzeptiert:

_____, am _____

Ort

Datum

Unterschrift Vertragspartner/in